



Satzung

des

Heimat- und

Gebirgstrachten-Erhaltungsvereins

» Almrieden «

Gröbenzell e.V.

gegr. 1920

**Satzung
des Heimat- und
Gebirgstrachten-Erhaltungsvereins
»Almfrieden«
Gröbenzell e.V.
gegr. 1920**

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Heimat- und Gebirgstrachten-Erhaltungsverein »Almfrieden« Gröbenzell und hat seinen Sitz in Gröbenzell, Oberbayern.
Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde. Der Verein hat sich zur Aufgabe gemacht, alles was unserem heimatlichen Boden und dessen Bewohnern in Natur und Menschenwerk, in Gewohnheit, Tracht und Sitte in Rede, Musik, Tanz und Gesang eigentümlich ist, zu erhalten, pflegen und auszubauen.

§3

Der Verein ist politisch und religiös neutral. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.

§4

- a) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können unbescholtene Personen beiderlei Geschlechts werden, welche das 17. Lebensjahr erreicht haben. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss der jeweils anwesenden Mitglieder bei einem, der zweiwöchentlich stattfindenden Vereinsabende, nach vorheriger Anmeldung. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält die Satzung des Vereins.

§6

Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder teilen sich in aktive, passive und Ehrenmitglieder.

- a) Aktive Mitglieder sind solche, welche eine vollständige Gebirgstracht (Miesbacher Tracht) tragen, außerdem Mitglieder, die aus gesundheitlichen oder Altersgründen die Tracht nicht mehr tragen können, sich aber an der aktiven Vereinsarbeit beteiligen

- b) Passive Mitglieder sind solche, welche keine unter § 6 a erwähnte Tracht tragen
- c) Ehrenmitglieder können nur jene werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Diese können durch den Ausschuss in Vorschlag gebracht werden und durch eine Versammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung wird durch Überreichung einer Urkunde bekanntgegeben

§7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Rechte:
Jedes Mitglied hat in allen Vereinsversammlungen Sitz und Stimme, sowie das Recht, an den Vorstand und an die Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Beschwerden sind in der Versammlung vorzubringen oder schriftlich einzureichen.
- b) Pflichten:
Aktive Mitglieder haben die Gebirgstracht zu tragen und sich an den Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen. Außerdem nach Maßgabe ihres Wissens und Könnens die Bestrebungen des Vereins zu fördern und die in der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge zu bezahlen.
- c) Das einzelne Mitglied hat kein Recht am Vereinsvermögen und am Inventar. Ebenso kann kein Mitglied die Teilung des Vereinsvermögens verlangen.

§8

Beitragsordnung

Auf Vorschlag des Vorstandes beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über die Beitragsordnung. Sie hat jeweils Gültigkeit für die Dauer des auf die ordentliche Mitgliederversammlung folgenden Kalenderjahres. Sie ist in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Satzung, bedarf aber bei Änderung nur der einfachen Stimmenmehrheit.

Der jährliche Beitrag beträgt für alle Mitglieder, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, EUR 20,-. Jugendliche vom 6.-17. Lebensjahr jährlich EUR 6,-.

§9

Ausscheiden der Mitglieder

- a) Austritt: Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch schriftliche Anzeige an den 1. Vorstand erfolgen. Noch bestehende Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind vorher zu bereinigen.
- b) Ausschließung: Die Ausschließung erfolgt durch die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung. Dem Mitglied, welches ausgeschlossen werden soll, ist hierbei Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.
- c) Die Ausschließung kann erfolgen:
 1. bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestrebungen des Vereins,
 2. bei unehrenhafter Handlungsweise
 3. wenn ein Mitglied den festgesetzten Mitgliedsbeitrag länger als ein Jahr schuldet.

4. Mitglieder, welche aus dem Verein ausgeschlossen wurden, können bei einer Neuaufnahme nicht mehr in die Vorstandschaft gewählt werden.

§10

Vereinsleitung

Die Leitung und Vertretung obliegt dem Vorstand, bestehend aus dem 1. und 2. Vorstand, dem Kassier, dem Schriftführer, dem 1. Vorplatler und dem Jugendleiter, sie bilden den inneren Ausschuss. Zum erweiterten Vorstand gehören alle übrigen Sachbearbeiter.

- a) Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorstand. Sie sind jeder für sich alleine vertretungsberechtigt.
- b) Kassier: Der Kassier hat die Vereinskasse zu führen, alle Einnahmen und Ausgaben genau zu verbuchen, die dazu gehörigen Belege aufzubewahren. Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, Einsicht in die Kassenbücher zu nehmen.
- c) Schriftführer: Der Schriftführer hat die schriftlichen Arbeiten zu besorgen. In jeder Ausschusssitzung und Mitgliederversammlung das Protokoll zu führen und bei den Versammlungen vorzulegen. Er hat ferner alle wichtigen Aktenstücke und Schriftsachen geordnet aufzubewahren und ein genaues Mitgliederverzeichnis zu führen, aus welchem der jeweilige Zu- und Abgang ersichtlich ist. Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, in den Büchern

Einsicht zu nehmen. Die Beschlüsse sind vom inneren Ausschuss zu unterzeichnen.

- d) Die Vorstandschaft ist berechtigt, unaufschiebbare Vereinsangelegenheiten unmittelbar zu erledigen. Die nachträgliche Genehmigung ist von der Mitgliederversammlung einzuholen.

§11

Wahlen

Die Vorstandschaft wird alle 2 Jahre in geheimer Abstimmung gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch jeweils so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Ebenfalls die beiden Kassenrevisoren. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erreicht. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl. Erhält von mehreren Bewerbern um ein Amt keiner im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit, so erfolgt Stichwahl zwischen jenen beiden Bewerbern, welche die meisten und zweitmeisten Stimmen erhielten. Hier entscheidet dann die einfache Mehrheit.

§12

Versammlungen

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet je-weils bis spätestens 3 Monate nach Ende des Geschäftsjahres statt.

- a) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung nach Bedarf oder auf Antrag des Ausschusses ein. Es können in Dringlichkeitsfällen außerordentliche Hauptversammlungen und Ausschusssitzung einberufen werden.

- b) Die Jahreshauptversammlung wird durch eine 14 Tage vorher schriftlich zu erfolgende Bekanntmachung an jedes Mitglied und Veröffentlichung im Fürstenfeldbrucker Tagblatt einberufen. Anträge zu derselben sind dem Vorstand mindestens 8 Tage vorher schriftlich einzureichen.
- c) Jede Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandes. Zu Änderungen der Satzung ist nur eine Hauptversammlung zuständig.
- d) In jeder ordentlichen Hauptversammlung sind vorzunehmen:
 - 1. Jahresbericht des 1. Vorstandes
 - 2. Jahresbericht des 1. Kassiers
 - 3. Jahresbericht des Schriftführers
 - 4. Bericht der Kassenrevisoren
 - 5. Bericht der Sachbearbeiter
 - 6. Anträge, Wünsche und Sonstiges

§13

Neuwahl

Die Neuwahl wird geleitet von einem Wahlausschuss, welcher aus drei Personen der Versammlung besteht.

- a) Für den Wahlausschuss werden von der alten Vorstandschaft drei vorgeschlagen und mittels Akklamation gewählt.
- b) Der Wahlausschuss leitet die Wahl, nimmt die Wahlvorschläge der Versammlung entgegen.

- c) Aus dem Wahlausschuss kann jederzeit ein Mitglied in die neue Vorstandschaft gewählt werden.

§14

Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden.
- a) Der Auflösungsbeschluss muss eine dreiviertel Stimmenmehrheit aufweisen.
- b) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Gröbenzell für gemeinnützige, volksculturelle Zwecke zu.
- c) Das Inventar wird der Gemeinde Gröbenzell zur Verfügung gestellt, solange bis ein anderer Verein, der Sinn und Zweck des § 1 dieser Satzung erfüllt, gegründet wird.

Gröbenzell, den 1. Januar 1988